Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 7280.) Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armeekorps. Vom 25. November 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für den Bereich des IX. Armeekorps, was folgt:

§. 1.

Die evangelische Militairseelsorge im Bereiche des IX. Armeekorps wird nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. (Gesetz-Samml. für 1832. S. 69. ff.) und nach Maaßgabe der hierauf bezüglichen späteren Bestimmungen geordnet. Der evangelische Militairgeistliche in Schleswig versieht die Funktionen eines Militair-Oberpredigers.

§. 2.

Die nach §. 9. der Militair-Kirchenordnung den Konsistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten gehören bis auf Weiteres zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldpropstes der Armee, welcher insbesondere die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Divisions-, Garnison- und Anstaltsprediger mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu bewirken hat, vorbehaltlich jedoch der in dem gedachten Paragraphen den Militairbefehlshabern zugewiesenen Mitwirkung.

§. 3.

In Beziehung auf Beichte, Abendmahl, Einsegnung der Kinder und ihre Vorbereitung dazu bedarf es zur Verrichtung durch einen anderen Geistlichen nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung einer besonderen Erlaubniß von Seiten des Militairgeistlichen nicht, ebensowenig zum Besuch des Gottesdienstes in anderen Kirchen; für Taufen und Trauungen ist ein Erlaubnißschein des zuständigen Militairgeistlichen erforderlich, welcher jedoch auf Verlangen unentgeltlich ertheilt werden muß.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Januar 1869.

§. 4.

Die ehemaligen Garnisongemeinden sind aufgehoben. Ueber die Rechtsverhältnisse der Christ- und Garnison-Gemeinde in Rendsburg bleibt die Festsetzung vorbehalten.

§. 5.

In denjenigen Garnisonorten, in denen kein Divisions-, Garnison- oder Anstaltsprediger stationirt ist, wird die evangelische Militairseelsorge einem der Ortsgeistlichen durch dessen kirchliche Bestallungsbehörde im Einverständniß mit dem betreffenden Militairbefehlshaber und unter Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übertragen, und werden seine Amtsverrichtungen als Militairseelsorger im Einklang mit den für sein geistliches Hauptamt bestehenden kirchlichen Ordnungen geregelt.

Derselbe bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen in der Militairseelsorge seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung über das Unterordnungsverhältniß auf ihn Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. November 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Roon. v. Mühler.

(Nr. 7281.) Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869.

(Die im Art. 1. 8. und 19. angeführten Preußischen Gesetze werden im Waldeckschen Regierungsblatte besonders abgedruckt werden. Vergl. Gesetz-Samml. von 1838. S. 505. ff.; von 1856. S. 203. und 204.; von 1865. S. 705. ff.).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867. abgeschlossenen Vertrages, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten Georg Victor zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Art.

Artikel 1.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865., welches nachstehend veröffentlicht wird, erlangt im Gebiete der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont unter den nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1869. Gesetzeskraft.

Artikel 2.

Den im §. 1. aufgeführten Mineralien wird der Dachschiefer hinzugefügt; dagegen bleiben die im Gebiete des Fürstenthums Pyrmont befindlichen Soolquellen von diesen Mineralien ausgenommen.

Artikel 3.

Für die Größe der Felder ist die im §. 27. unter 1. gegebene Vorschrift maaßgebend.

Artikel 4.

Unter den im Gesetz in Bezug genommenen Maaßen sind überall die Preußischen Maaße zu verstehen.

Artikel 5.

An die Stelle des Amtsblatts und des Staatsanzeigers tritt in den Fällen der §§. 12. 17. 35. 45. 46. 91. 110. 158. 159. und 197. das Regierungsblatt beziehungsweise dessen Beilage, und an die Stelle einer Preußischen Provinzial-Zeitung im Falle des §. 110. zwei den Umständen entsprechend zu wählende inländische oder ausländische Zeitungen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes hinsichtlich der Hypotheken und Hypothekengläubiger finden auch auf das vorbehaltene Eigenthum und auf diejenigen, denen solches zusteht, Anwendung.

Artikel 7.

Die den Regierungen im Allgemeinen Berggesetze zugewiesenen Befugnisse stehen dem Landesdirektor zu.

Unter den im §. 145. erwähnten Ressortministern sind die Preußischen Ressortminister zu verstehen.

Artikel 8.

Die im §. 141. in Bezug genommenen Grundsätze der Preußischen Gesetzgebung über das den Eisenbahngesellschaften gegenüber bestehende Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht, nämlich die §§. 16. bis 19. einschließlich des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., kommen auch in den Fürstenthü-

thümern Waldeck und Pyrmont zur Anwendung und werden nachstehend als Anhang zum Berggesetz abgedruckt.

Artikel 9.

Im Falle des §. 159. des Allgemeinen Berggesetzes sind die Vorschriften für das Verfahren bei Subhastationen in der Exekutionsinstanz analog anzuwenden. Einer nochmaligen Vorladung der Realprätendenten bedarf es jedoch dabei nicht. Statt der Taxe wird vom Revierbeamten eine genaue Beschreibung des Bergwerks angefertigt. Ein zweiter Versteigerungstag muß außer den im Gesetz bestimmten Fällen auch dann angesetzt werden, wenn einer der Betheiligten im ersten Termine und vor Ertheilung des Zuschlags sich erbietet, binnen drei Tagen vom Revierbeamten Bescheinigung beizubringen, daß das erfolgte Gebot nicht angemessen erscheine und diese Bescheinigung dann innerhalb dieser Frist beibringt.

Artikel 10.

An Stelle des ersten Absatzes des §. 166. des Allgemeinen Berggesetzes tritt die folgende Bestimmung:

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung und sind ihre Statuten mit den Vorschriften desselben in Einklang zu bringen.

Artikel 11.

Der §. 167. erhält folgenden Zusatz:

Es kann auch von den Betheiligten oder beim Mangel einer Einigung vom Oberbergamt die Vereinigung mit benachbarten Preußischen Bezirken oder Vereinen beschlossen werden.

Artikel 12.

Im §. 180. am Ende wird statt „der Königlichen" gesagt: der Königlich Preußischen oder Fürstlich Waldeckischen.

Artikel 13.

An Stelle des §. 188. tritt die folgende Bestimmung:

Die Funktionen des Handelsministers hat der Preußische Handelsminister, diejenigen des Oberbergamtes das von letzterem zu bestimmende Oberbergamt wahrzunehmen. Die Funktionen der Revierbeamten können vom Handelsminister Preußischen Revierbeamten übertragen werden.

Art.

Artikel 14.

Der zehnte Titel, sowie die §§. 220. 240. 243. 244. 245. erster Absatz, 246. 247. und 248. fallen aus.

Artikel 15.

Der zunächst für die rechtsrheinischen Preußischen Landestheile erlassene §. 226. findet auch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Anwendung.

Artikel 16.

Dem zweiten Absatz des §. 245. wird zugefügt:

Freijahre finden jedoch bei Erhebung der Bergwerksabgaben nicht statt. Vom 1. Januar 1869. an wird das Rezeßgeld nicht mehr fortentrichtet. Der Handelsminister ist befugt, über die Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerksabgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Instruktionen zu erlassen.

Artikel 17.

Die bisher von der Bergbehörde geführten Gegenbücher sind zu schließen und nicht weiter fortzuführen.

Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung und des Arrestes, sowie der Führung der Hypothekenbücher, die in dieser Beziehung für das Grundeigenthum bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 18.

Den Bergarbeitern steht in den Fällen des §. 249. des Berggesetzes in Beziehung auf die Rückstände an Lohn und anderen Emolumenten das Vorzugsrecht des Liedlohns zu.

Artikel 19.

Zugleich mit dem Allgemeinen Berggesetz tritt das nachstehend abgedruckte Preußische Gesetz vom 26. März 1856. über die Bestrafung unbefugter Gewinnung und Aneignung von Mineralien in Kraft.

Artikel 20.

Mit dem 1. Januar 1869. treten außer Kraft:

alle allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht, insbesondere die Bergordnung von 1580., die Verordnung vom 24. Oktober 1812., den Bau der Gypswerke betreffend, das Gesetz vom 30. März 1859. über die Feststellung der Entschädigungen bei Enteig-

nun-

nungen rc. im Interesse des Bergbaues. Jedoch bleibt das Gesetz vom 7. April 1854. über Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen auch fernerhin in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Januar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Leonhardt.

Der Landes-Direktor.
v. Flottwell.

(Nr. 7282.) Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. Vom 2. Januar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Erlaß an dem in der jedesmaligen Zollerhebungsrolle ausgeworfenen Abgabensatze, welcher nach den Bestimmungen der Kabinetsorder vom 6. Juni 1838. (Gesetz-Samml. S. 351.) bei der Verzollung der daselbst bezeichneten Waaren, die während der Messen zu Frankfurt a. d. O. ausgestellt und verkauft sind, mit je zehn und fünf Prozent gewährt werden soll, findet vom Jahre 1869. ab ferner nicht statt.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Januar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7283.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staats-Chaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staats-Chaussee zwischen Kielau und Zissau über Pogorsz nach Kossakau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Neustadt, im Regierungsbezirk Danzig, beabsichtigten Bau der Chausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staats-Chaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staats-Chaussee zwischen Kielau und Zissau über Pogorsz nach Kossakau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Neustadt das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).